

(2) Außerdem ist bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung zu kontrollieren, ob die in den Jahresabschlüssen der dem zentralen Staatsorgan bzw. dem örtlichen Rat unterstehenden volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen ausgewiesenen Haushaltsbeziehungen bzw. Haushalts-einnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß und vollständig in die Jahreshaushaltsrechnung des zentralen Staatsorgans bzw. des örtlichen Rates übernommen worden sind.

(3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung hat

- a) bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis zum 15. Mai,
- b) bei den Räten der Kreise bis zum 10. Juni,
- c) bei den Räten der Bezirke bis zum 30. Juni und
- d) bei den zentralen Staatsorganen bis zum 15. Juli zu erfolgen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll zusammenzufassen. Soweit Revisionsauflagen erteilt wurden, sind diese in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Das Revisionsprotokoll erhalten bei der Prüfung der zentralen Staatsorgane der Leiter des zentralen Staatsorgans und bei der Prüfung der örtlichen Räte der zuständige örtliche Rat sowie der Leiter der Abteilung Finanzen des übergeordneten Rates.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung bei den örtlichen Räten ist die ständige Kommission Finanzen der zuständigen örtlichen Volksvertretung zu informieren.

§ 6

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung erfolgt

- a) für die zentralen Staatsorgane und für die Räte der Bezirke durch den Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen,
- b) für die Räte der Kreise durch die Leiter der Bezirksinspektionen des Ministeriums der Finanzen,
- c) für die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch die Leiter der Kreisinspektionen des Ministeriums der Finanzen.

(3) Der Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen kann für die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden weitere Mitarbeiter der Bezirks- bzw. Kreisinspektionen des Ministeriums der Finanzen benennen.

§ 7

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben (Muster Anlage 1),

b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahreshaushaltsrechnung oder des Vermögensnachweises erforderlich sind (Muster Anlage 2).

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen werden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahreshaushaltsrechnung oder des Vermögensnachweises führen, deren Umfang während der Prüfung nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahreshaushaltsrechnung bzw. des Vermögensnachweises ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. vom Vorsitzenden des örtlichen Rates innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen. Nach Beseitigung der getroffenen Beanstandungen wird die Jahreshaushaltsrechnung nachträglich bestätigt.

§ 8

Das Ergebnis der Prüfung und die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung ist der zuständigen Volksvertretung zur Beratung über die Jahreshaushaltsrechnung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vorzulegen.

§ 9

(1) Für die zentralen Staatsorgane sind

- a) die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen und
- b) die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung

in einem Dokument zusammenzufassen.

(2) Für die örtlichen Räte sind nach Beschlußfassung durch die zuständige Volksvertretung über die Entlastung des Rates

- a) der Beschluß der Volksvertretung,
- b) der Bericht des Rates an die Volksvertretung,
- c) die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen und
- d) die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung

in einem Dokument zusammenzufassen.

§ 10

Prüfungsrichtlinien

Zur Durchführung der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung erläßt der Minister der Finanzen Prüfungsrichtlinien.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers